

ab 30.04.2026

**Merkmale**

Dauer	20 Jahre
Beisetzung	1 Urne
Preis je Stelle	840,00 €
Pflegefaktor	gering-hoch
Grabflächengröße	0,8 x 1,0 m

Bitte beachten:

- Nach Ende der Laufzeit kann ein Pflegerecht erworben werden.
- Gehölze dürfen zwei Meter Höhe nicht überschreiten.
- Die Grabstätte muss gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden und darf Wege oder andere Grabstätten nicht beeinträchtigen.

**Grabmal und Grabmaleinrichtungen**

(Gebührenpflichtig)



Digitaler  
Friedhofsplan

Sie dürfen

- stehende und liegende Steine aufstellen lassen
- den Stein in Farbe und Beschriftung frei wählen
- Abdeckungen einbauen lassen
- Einfassungen einbauen lassen

Sie müssen

- die Maximalmaße einhalten (siehe Rückseite)
- einen Antrag auf Errichtung stellen und dessen Genehmigung abwarten, es fallen Gebühren an
- die Urkunde der Grabstätte dem beauftragten Steinmetz für die Antragstellung aushändigen
- auf Kunststoffeinrichtungen verzichten

**Kontakt**

Ihr Friedhof vor Ort:

Ansprechpartner\*in:

Name

Friedhofsstempel

Grabmalfragen

Fr. Großpietsch

(0231) 50116 21

sgrosspietsch@stadtdo.de

Fr. Welk-Meißner

(0231) 50116 43

jwelk-meissner@stadtdo.de

Friedhöfe Dortmund Hauptverwaltung

(0231) 50116-11/ 12/ 13

friedhoefe@dortmund.de



Friedhöfe Dortmund  
im Internet

Bitte orientieren Sie sich an den dunkel hinterlegten Feldern. Dort finden Sie die Grabmalmaße Ihrer gewählten Grabart.

Urnenreihengrab Hauptfriedhof:  
Abweichende Maße der Grabeinrichtungen bitte bei der Grabmalabteilung (Blattvorderseite) erfragen.

## Zulässige Grabeinrichtungen und deren Abmessungen

Vers. 17.08.2016 (Ergänzt 2024)	Grabmale				Teilabdeckungen (*3)				Einfassungen (*7)			
	max. Reihe des Grabmals	max. Tiefenlänge Grabmals	max. Höhe über Bodenniveau der Oberkante des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals (*5)	max. abgedeckte Grabfläche (*3)	max. Breite für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	max. Tiefenlänge für Teilabdeckungen (Oberkante max. 15 cm über Bodenniveau)	Grabräucher erlaubt	Einfassung innerhalb Pflanzfläche erlaubt	"festes" Fundament für Grabmal erlaubt	max. Höhe Einfassung über Bodenniveau	
<b>Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind verneinungspflichtig!</b>												
<b>(§ 21 Abs. 2)</b>												
<b>Grabarten: (*1), (*4)</b>												
Erdwähligrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m <sup>2</sup> pro Stelle	1,25 m <sup>2</sup> pro Stelle	2,75 m	ja	-	ja	0,15 m	
Erdwähligrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m	
Erdwähligrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m	
Erdwähligrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m				ja	-	ja	0,15 m	
Erdreihengrab	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	1,12 m <sup>2</sup>	0,80 m	1,40 m	nein	ja	ja	0,15 m	
Erdreihengrab pflegefrei	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	-	-	-	nein	nein	ja	-	
Urnenwähligrab	0,90 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m <sup>2</sup>	1,50 m	1,30 m	ja	-	ja	0,15 m	
Urnenwähligrab pflegefrei	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-	
Urnenreihengrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,80 m <sup>2</sup>	0,80 m	1,00 m	ja	-	ja	0,15 m	
Urnenreihengrab pflegefrei	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	-	-	nein	nein	nein	-	
Wald- bzw. Heimgrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	-	-	nein	-	nein	-	
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	(*6)	-	-	-	-	nein	-	ja	-	
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	0,40 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,20 m	ja	-	ja	0,15 m	

(\*1) = Eine gekühnfreie, aber zustimmungspflichtige Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.

(\*2) = Das Grabzeichen muss erdbündig eingebracht werden.

(\*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.

(\*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reihengräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.

(\*5) = Bei verübten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.

(\*6) = Die Seitenmaße des Grabmals (Breite und Tiefe) müssen jeweils zwischen 20 und 30 cm liegen. Die Höhe muss 50 - 60 cm betragen. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahmebestimmung.

(\*7) = Die Befestigungen der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättenrenze befinden.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (naturalisierte Holztafeln) dürfen bis ein Jahr nach der Beisetzung stehen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.